

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesverfassungsgesetz

vom

betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920,
B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, wird folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Der zweite Absatz des Artikels 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.“

§ 2. Der dritte Absatz des Artikels 3 entfällt.

§ 3. Der zweite Absatz des Artikels 6 hat zu lauten:

„(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben. Durch Bundesgesetz wird bestimmt, inwiefern die Verleihung der Landesbürgerschaft an Ausländer an die Zustimmung des zuständigen Bundesministers gebunden ist.“

§ 4. Im Artikel 10 werden die Zahlen 7, 9, 10, 11 und 13 folgendermaßen abgeändert:

1. In §. 7 ist nach den Worten: „Vereins- und Versammlungsrecht;“ einzufügen: „Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namenänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffenwesen“;

2. in §. 9 ist nach den Worten „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt;“ einzufügen: „Kraftfahrwesen;“;

3. in §. 10 ist nach dem Worte „Bergwesen;“ einzufügen: „Forstaufsicht;“, ferner nach den Worten „ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke;“ einzufügen: „Wildbachverbauung;“, endlich nach den Worten „Energieerzeugungswesen;“ einzufügen: „Aufsicht über die Elektrizitätsanlagen;“;

4. §. 11 hat zu lauten: „Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenchutz und Sozialversicherungswesen, alles dies, soweit es sich nicht

um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte;“;

5. in §. 13 ist vor dem Worte: „Denkmalschutz“ einzufügen: „Theater- und Kinowesen;“.

§ 5. Im Artikel 11 werden im Absatz 1: in §. 1 die Worte: „Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namenänderung; Fremdenpolizei;“ und in §. 5 die Worte „sowie Waffenwesen; Kraftfahrwesen;“ gestrichen.

An die Stelle des Absatzes 2 des Artikels 11 haben die folgenden Bestimmungen zu treten:

„(2) Die Durchführungsverordnungen zu den nach Absatz 1 ergehenden Gesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bunde zu erlassen. Die Handhabung der gemäß Absatz 1, §. 7, ergehenden Gesetze und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen steht im übrigen dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landesache ist.“

§ 6. Artikel 12 wird abgeändert, wie folgt:

§. 5 hat zu lauten: „Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenchutz“ „und Sozialversicherungswesen, alles dies, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt;“.

In §. 7 sind nach den Worten: „Forstwesen einschließlich des Triftwesens,“ die Worte einzufügen: „jedoch mit Ausnahme der Forstaufsicht“.

§. 8 hat zu lauten: „8. Straßenpolizei;“.

Dem Artikel 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bezüglich der Angelegenheiten des Wasserrechtes und des Elektrizitätswesens, soweit diese nicht unter Artikel 10 fallen, ist Bundesache die Gesetzgebung über die Grundsätze und die Vollziehung, Landesache die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Doch

endet in diesen Angelegenheiten der Instanzenzug beim Landeshauptmann, wenn in erster und zweiter Instanz gleichlautende Entscheidungen gefällt wurden."

§ 7. Artikel 13 hat zu lauten: "Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt."

§ 8. Der zweite Absatz des Artikels 18 hat zu lauten: "Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen."

§ 9. Dem dritten Absatz des Artikels 19 wird folgender letzter Absatz angefügt:

„(4) Durch Bundesgesetz wird festgestellt, inwiefern eine Betätigung von Volksbeauftragten in der Privatwirtschaft zulässig ist.“

§ 10. Dem Artikel 20 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung nur dann ablehnen, wenn die Weisung seiner Ansicht nach entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt; wird jedoch die Ansicht des nachgeordneten Organs als unzutreffend erkannt, trägt es die volle Verantwortung für die Verweigerung der Befolgung. Die Volksbeauftragten und die ihnen nachgeordneten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Staates oder der Parteien geboten erscheint (Amtsverschwiegenheit).“

§ 11. Dem zweiten Absatz des Artikels 21 wird folgender Satz angefügt:

„Gegenüber den beim Rechnungshof Angestellten wird die Diensthoheit des Bundes vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.“

§ 12. Der letzte Satz des ersten Absatzes des Artikels 23 hat zu lauten: „Der Bund, die Länder oder die Gemeinden haften für die Rechtsverletzungen der als ihre Organe handelnden Personen.“

§ 13. Der zweite Absatz des Artikels 34 entfällt; der dritte und vierte Absatz sind daher als zweiter und dritter Absatz zu bezeichnen.

§ 14. Im vierten Absatz des Artikels 35 haben die ersten Worte zu lauten: „Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35“

§ 15. Der zweite Absatz des Artikels 40 hat zu lauten: „Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten und der Beschluß über eine Kriegserklärung werden unbeschadet der sofortigen Wirksamkeit vom Bundeskanzler amtlich kundgemacht.“

§ 16. Im Artikel 43 wird vor den Worten: „vor seiner Beurkundung“ eingefügt: „nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch“

§ 17. Im letzten Satz des Artikels 55 wird nach den Worten: „bestimmte Verordnungen der Bundesregierung“ eingefügt: „oder einzelner Bundesministerien“.

§ 18. Dem Artikel 56 wird der folgende Satz angefügt:

„Durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, die aus der Partei, auf deren Liste sie gewählt wurden, ausscheiden oder ausgeschlossen werden, ihres Mandates verlustig werden.“

§ 19. Der erste Absatz des Artikels 66 erhält folgenden Zusatz: „und sie ermächtigen, ihrerseits die Ausübung dieses Ernennungsrechtes bezüglich bestimmter Kategorien von Bundesangestellten an ihnen nachgeordnete Organe weiter zu übertragen“.

§ 20. Dem Artikel 89 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes die Entscheidung zu begehren, daß die Verordnung gesetzwidrig war.

(4) Ist die vom Gericht anzuwendende Verordnung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden, so ist das Gericht, ohne den im Absatz 3 bezeichneten Antrag zu stellen, an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.“

§ 21. Dem Artikel 95 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Artikel 59, Absatz 2, ist auf die Ausübung eines Mandates in einem Landtag und auf die Bewerbung um ein solches Mandat sinngemäß anzuwenden.“

§ 22. Dem Artikel 98 wird der folgende Absatz angefügt:

„(4) Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.“

§ 23. Artikel 103 erhält folgende Fassung: „In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die

Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden (Artikel 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, alle ihm auch in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden; der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministerien."

§ 24. An die Stelle des letzten Satzes des Artikels 105, Absatz 1, treten die folgenden Bestimmungen:

"Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmannstellvertreter) vertreten. Diese Bestimmung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Das derart zur Vertretung des Landeshauptmannes berufene Mitglied der Landesregierung ist bezüglich der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung gleichfalls der Bundesregierung gemäß Artikel 142 verantwortlich. Der Geltendmachung einer solchen Verantwortung des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Mitgliedes der Landesregierung steht die Immunität nicht im Weg."

§ 25. Die Artikel 108 bis 114 entfallen.

§ 26. Dem dritten Absatz des Artikels 122 wird folgender Satz angefügt: "Er wird vor dem Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten auf die Bundesverfassung angelobt."

§ 27. Nach Artikel 126 werden die folgenden neuen Artikel eingeschaltet:

"Artikel 126 a. Der Rechnungshof hat auf Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers in seinem Wirkungsbereich (Artikel 121, Absatz 1) fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

Artikel 126 b. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof und der Bundesregierung oder einem Bundesminister über die Grenzen des dem Rechnungshof zustehenden Rechtes der Überprüfung entscheidet auf Anrufung durch die Bundesregierung oder den Rechnungshof der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung. Das Verfahren wird des näheren durch Verordnung geregelt.

Artikel 126 c. (1) Der Rechnungshof hat jeden Bericht vor der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Bundesregierung kann binnen drei Wochen Äußerungen zu einem solchen Bericht erstatten, die der Rechnungshof auf ihren Wunsch zugleich mit dem Bericht dem Nationalrat

vorzulegen hat. Der Bericht kann jedoch auch schon vor Ablauf dieser dreiwöchigen Frist mit Zustimmung der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegt werden.

(2) Die Berichte des Rechnungshofes an den Nationalrat werden von diesem einem aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählten, ständig zu bestellenden Ausschuss zugewiesen, der jeden Bericht des Rechnungshofes an den Nationalrat binnen sechs Wochen nach dessen Vorlage zu verhandeln und hierüber dem Nationalrat zu berichten hat. Vor Ablauf dieser Frist darf ein solcher Bericht nur mit Zustimmung des erwähnten Ausschusses oder des Nationalrates veröffentlicht werden."

§ 28. Artikel 127 hat zu lauten:

"(1) Der Rechnungshof hat auch die Gebarung der Länder zu überprüfen. Hat ein Land nach seinen Landesgesetzen nicht Kontrolleinrichtungen, durch die die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Landesgebarung laufend überprüft wird und deren Unabhängigkeit von der Landesregierung dadurch gesichert ist, daß der Vorstand dieser Stelle vom Landtag bestellt und abgerufen wird und nur diesem verantwortlich ist, so hat sich der Rechnungshof nicht nur auf die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, auf seine ziffermäßige Richtigkeit und darauf, ob die Gebarung und die Rechnungsergebnisse in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften stehen, zu beschränken, sondern auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Landesgebarung zu überprüfen. In beiden Fällen funktioniert der Rechnungshof unter sinngemäßer Anwendung der für die Rechnungskontrolle über die Gebarung des Bundes geltenden Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes als Organ des betreffenden Landtages und ist auch diesem verantwortlich (Artikel 142, Absatz 2, lit. c). Die nach Artikel 126 a der Bundesregierung oder einem Bundesminister zustehenden Rechte stehen bezüglich der Gebarungskontrolle gegenüber dem Lande der Landesregierung oder dem Landeshauptmann zu. Bezüglich der Berichte der erwähnten Kontrolleinrichtung des Landes und der Berichte des Rechnungshofes an den Landtag sind die Bestimmungen des Artikels 126 c sinngemäß anzuwenden.

(2) Jede Landesregierung hat alljährlich eine oder mehrere mit den besonderen Verhältnissen des Landes vertraute Personen, die nicht der Landesregierung angehören dürfen, dem Rechnungshof namhaft zu machen, die diesen bei Durchführung seiner auf das Land bezüglichen Tätigkeit zu unterstützen haben. Der Rechnungshof ist gehalten, allen Amtshandlungen, die er hinsichtlich der Gebarung eines Landes vornimmt, insbesondere den an Ort und Stelle vorzunehmenden Überprüfungen, den in Betracht kommenden Beauftragten des Landes zuzuziehen.

(3) Ebenso hat der Rechnungshof in allen Fällen, in denen er über Kontrollergebnisse an den Landtag zu berichten beabsichtigt, diese Berichte vorher dem in Betracht kommenden Beauftragten des Landes und überdies, wo eine den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechende Einrichtung besteht, deren Vorstände mitzuteilen. Dem Beauftragten sowie dem Vorstande der eben erwähnten Kontrollstelle des Landes steht eine Frist von vier Wochen zur Äußerung offen.

(4) In Wien erstreckt sich diese Verpflichtung auf folgende Geburgen oder Ausgabenposten des Rechnungsabschlusses: Die Ausgaben für die Donauregulierungskommission und die Kommission für Verkehrsanlagen, für den Beitrag zu den Kosten für die mit Niederösterreich gemeinsamen Angelegenheiten, für die Verpflegungskostenrückersätze an die öffentlichen Krankenhäuser, für das Zentralkinderheim, für die Erziehungsanstalt in Eggenburg, für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs a. d. Donau, für die Lehrerbezüge, für die Schüblings-, Zwänglings- und Korrigendkosten und für das Landesgesetzblatt, sowie die Verwendung der Wasserkraftabgabe. Diese Aufzählung kann durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes Wien abgeändert werden.“

§ 29. Der Abschnitt „A. Verwaltungsgerichtshof“ des sechsten Hauptstückes erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 129. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden.

(2) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann Beschwerde erhoben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet: wegen Rechtswidrigkeit;

2. wer ein unmittelbares Interesse an der Überprüfung des Bescheides glaubhaft darzut: wegen eines gesetzlich vorgesehenen Nichtigkeitsgrundes oder Verletzung zwingender Rechtsnormen, das ist wegen eines verbots- oder gebotswidrigen oder rechtlich unmöglichen Inhaltes;

3. der zuständige Bundesminister

a) in den Angelegenheiten des Artikels 10, sofern der Bescheid von einer Kollegialbehörde, deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, erlassen wurde und der Instanzenzug an das Bundesministerium ausgeschlossen ist: wegen Rechtswidrigkeit,

b) in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12: wegen Rechtswidrigkeit durch Verletzung der vom Bund oder auf Grund von Bundesgesetzen erlassenen Vorschriften.

(3) Die Beschwerde gemäß Ziffer 1 des Absatzes 2 kann erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, die Beschwerde gemäß Ziffer 2 und 3 nur gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde erhoben werden, die in der Sache zuletzt entschieden hat.

(4) Wegen einer in der Verletzung von Verfahrensvorschriften begründeten Rechtswidrigkeit kann die Beschwerde nur dann erhoben werden, wenn behauptet wird, daß im Falle der Einhaltung dieser Vorschriften die Verwaltungsbehörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

(5) Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes nach freiem Ermessen vorzugehen befugt war und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 130. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;

2. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

3. über die in letzter Instanz eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, wenn sich nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift unter den Mitgliedern der Kollegialbehörde wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Kollegialbehörde im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden können und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gesetzlich nicht ausdrücklich für zulässig erklärt ist oder Artikel 129, Absatz 2, Z. 3, lit. a, Anwendung findet.

Artikel 131. (1) In Verwaltungsstrafsachen kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben

a) der Bestrafte gegen ein Straferkenntnis oder der Privatankläger gegen einen Einstellungsbescheid: wegen Rechtswidrigkeit;

b) der Bestrafte, wenn er behauptet, daß eine ihm auferlegte Freiheitsstrafe von mehr als einer Woche oder Geldstrafe von mehr als 200 S mit Rücksicht auf das Maß seines Verschuldens und die geringe Bedeutung der Übertretung unbillig oder geeignet sei, seine wirtschaftliche Lage zu gefährden: wegen der Höhe der Strafe.

(2) Die Beschwerden sind in allen diesen Fällen nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zulässig.

Artikel 132. (1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

(2) Die Verwaltungsbehörden sind bei dem unverzüglich zu erlassenden neuen Bescheid an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Im Falle des Artikels 131, Absatz 1, lit. b, hat der Verwaltungsgerichtshof selbst in seinem stattgebenden Erkenntnis die Strafe innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes festzusetzen.

Artikel 133. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, sofern nicht nach dem Bundesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes ein Beschluß der Vollversammlung notwendig ist, in Teilsenaten.

(2) Jedem Senat des Verwaltungsgerichtshofes, der über den Bescheid der Verwaltungsbehörde eines Landes zu erkennen hat, soll in der Regel ein Richter angehören, der aus dem Justiz- oder Verwaltungsdienst in diesem Lande hervorgegangen ist.

Artikel 134. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(3) Wenigstens ein Viertel der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramt haben.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 87, Absätze 1 und 2, und des Artikels 88, Absätze 1 und 2, gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. Die Vorschriften für den Übertritt der Richter der ordentlichen Gerichte in den dauernden Ruhestand nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze finden auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sinngemäß Anwendung.

Artikel 135. Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf bezüglich der einen Hälfte der Mitglieder einschließlich des Präsidenten der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, bezüglich der anderen Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vizepräsidenten der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 136. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes werden durch Bundesgesetz geregelt."

§ 30. Artikel 137 hat zu lauten:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über alle vermögensrechtlichen Ansprüche an den Bund, die Länder oder die Gemeinden, die im ordentlichen Rechtsweg nicht auszuragen sind.

(2) Er erkennt insbesondere über solche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Ansprüche der Angestellten des Bundes, der Länder (Bezirke) und der Gemeinden nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist. Auf die behauptete

Rechtswidrigkeit eines Disziplinarerkenntnisses kann ein solcher Anspruch nicht gegründet werden."

§ 31. Artikel 138, lit. b, hat zu lauten:

"b) zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten."

Dem Artikel 138 werden folgende neue Absätze angefügt:

"(2) Der Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungsbehörden im Sinne des ersten Absatzes kann auch dann gestellt werden, wenn die Verwaltungsbehörden in der Sache rechtskräftig entschieden oder verfügt haben. Die entgegenstehende Entscheidung ist aufzuheben.

(3) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Artikel 10 bis 15 in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt."

§ 32. Dem Artikel 139 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Wenn die vom Gericht anzuwendende Verordnung bereits außer Kraft getreten ist und der Antrag daher gemäß Artikel 89, Absatz 3, gestellt wurde, hat sich das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Verordnung gesetzwidrig war."

§ 33. Im dritten Absätze des Artikels 140 werden zwischen den Worten „mit dem ein Gesetz“ und „als verfassungswidrig aufgehoben wird“ die Worte eingesetzt: „oder ein bestimmter Teil eines solchen“.

Nach dem dritten Absätze des Artikels 140 werden folgende Absätze eingefügt:

"(4) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, womit ein Gesetz oder ein Teil eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben wird, kann den Ausspruch enthalten, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der Aufhebung des Gesetzes die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit treten, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. Dieser Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes ist in die Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes einzubeziehen.

(5) Das Finanz-Verfassungsgesetz bestimmt, inwiefern Landtagsbeschlüsse über Landeszuschläge zu den Bundessteuern beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können und welche rechtlichen Wirkungen mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes,

das die Aufhebung eines solchen Landtagsbeschlusses oder eines Landesgesetzes über Landes- oder Gemeindeabgaben ausspricht, verbunden sind."

Der jetzige Absatz 4 wird demnach Absatz 6.

§ 34. Artikel 141 hat zu lauten:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Anfechtungen von Wahlen zum Nationalrat, zum Bundesrat, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern, weiters auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes eines dieser Vertretungskörper. Der Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes kann von dem Vertretungskörper selbst, vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer der Parteien, aus deren Liste mindestens ein Bewerber gewählt wurde, oder von der für die Wahl dieses Vertretungskörpers bestellten obersten Wahlbehörde gestellt werden."

§ 35. 1. Im Artikel 142, Absatz 2, lit. c, werden nach den Worten „hinsichtlich der Verantwortlichkeit“ die Worte eingefügt: „durch dieses Gesetz oder“.

2. Dem Artikel 142 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65, lit. c, zustehenden Recht in den Fällen der lit. a, b und c nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle der lit. d nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten."

§ 36. Artikel 144 hat zu lauten:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide (Entscheidungen oder Verfügungen) der Verwaltungsbehörden, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet, und zwar, insoweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Er erkennt weiters über Beschwerden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Angestellten des Bundes, der Länder (Bezirke) und der Gemeinden wegen Verletzung der aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte durch einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, und zwar, insoweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges.

(3) Auf die behauptete Rechtswidrigkeit eines Disziplinarerkenntnisses kann eine solche Beschwerde nicht gegründet werden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 132, Absatz 1 und 2, gelten in diesen Fällen auch für das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes."

§ 37. Artikel 146 hat zu lauten:

"(1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über Ansprüche nach Artikel 137 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt.

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen."

§ 38. Dem Artikel 147 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung können dem Verfassungsgerichtshof nicht angehören. Der Präsident, der Vizepräsident, zwei Drittel der sonstigen Mitglieder und zwei Drittel der Ersatzmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sein.

(4) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat dies nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft oder der Eigenschaft als Ersatzmitglied zur Folge."

§ 39. Artikel 148 hat zu lauten:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet außer in den Fällen des Artikels 137 und des Artikels 144, Absatz 2, in der Vollversammlung, in den Fällen des Artikels 137 und des Artikels 144, Absatz 2, aber in einem Teilsenat.

(2) Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes werden durch Bundesgesetz geregelt."

Artikel II. Die Bestimmungen des Artikels I, § 29, treten mit Ausnahme des vierten Absatzes der neuen Fassung des Artikels 134 des Bundes-Verfassungsgesetzes erst gleichzeitig mit dem gemäß Artikel 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Bundesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Organisation des Verwaltungsgerichtshofes in Kraft.

Artikel III. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten), die bis zum 31. Dezember 1924 die gemäß Artikel 134, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in Betracht kommende Altersgrenze bereits überschritten haben, treten am 31. August 1925 kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel IV. Mit dem Vollzug dieses Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsnovelle).

Die Inkraftsetzung der bisher gemäß § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, in ihrer Wirksamkeit suspendierten Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes und die infolgedessen zur Einstellung des Apparates der politischen Verwaltung erforderlich werdenden Normierungen stellen sich als Änderungen des eben zitierten Übergangsgesetzes dar und sind in einem eigenen Verfassungsgesetzesentwurf verarbeitet.

Durch diese einschneidenden Änderungen unseres Staatsrechtes wird aber auch noch eine Anzahl von anderen Änderungen und Ergänzungen im Komplex der im Bundes-Verfassungsgesetz selbst enthaltenen Verfassungsbestimmungen notwendig.

Weiters ist durch die bereits in parlamentarischer Verhandlung stehenden Verwaltungsreformentwürfe eine einschneidende Reform der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedingt, bei welcher Gelegenheit überhaupt ein Ausbau dieser Einrichtung in der in den Detailerläuterungen „zu § 29“ bezeichneten Richtung angeregt wird. Zugleich sollen auch die Bestimmungen über den Verfassungsgerichtshof in einigen, durch die Erfahrungen der letzten Jahre sich ergebenden Belangen ergänzt werden, insbesondere soll die Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Beamtenrechtes eindeutig festgelegt werden.

Die sich als das Ergebnis eingehender Parteienberatungen ergebenden Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über den Rechnungshof, insbesondere die obligatorische Heranziehung desselben zur Kontrolle der Landesgebarungen als Landesorgan sind in den Detailerläuterungen des näheren besprochen.

Überdies erscheint es wünschenswert, die in einzelnen, seit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes erlassenen Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen enthaltenen Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in dieses zu verarbeiten oder wenigstens durch Verweisung auf solche Verfassungsgesetze mit den betreffenden Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in Zusammenhang zu bringen, um dem Bundes-Verfassungsgesetz seinen Charakter als „Verfassungs-urkunde“ zu erhalten. Ebenso ist es von Nutzen, zu deklarieren, daß eine Anzahl von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht mehr in Kraft stehen; es sind dies insbesondere die Bestimmungen, die noch auf der Annahme des Bestandes von Wien und Niederösterreich-Land als zweier Landesteile des ehemaligen Bundeslandes Niederösterreich beruhen.

Endlich hat die Praxis während der nun viereinhalbjährigen Wirksamkeit des Bundes-Verfassungsgesetzes gezeigt, daß einige seiner Bestimmungen Lücken aufweisen oder zu Auslegungsverschiedenheiten Anlaß gaben, so daß es unabweisbar ist, bei der sich durch die eingangs erwähnten Notwendigkeiten ergebenden Gelegenheit seiner Novellierung auch diese Lücken auszufüllen und einige nicht ganz präzise Fassungen zu verbessern.

In welche der eben dargestellten Kategorien von Neunormierungen die einzelnen Bestimmungen des die Novellierung enthaltenden Artikels I fallen, ist aus den folgenden Spezialausführungen zu entnehmen:

Zu § 1. Diese Änderung erscheint notwendig, weil im bisherigen Absatz 2 des Artikels 2 Wien und Niederösterreich (Land) noch als bloße Landesteile des (gemeinsamen) Landes Niederösterreich angeführt sind, während die Trennung im Sinne des Artikels 114 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die übereinstimmenden Verfassungsgesetze des niederösterreichischen Landtages und des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 29. Dezember 1921 bereits mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1922 verfügt worden ist

Zu § 2. Die Feststellung erscheint aus den zu § 1 angeführten Gründen wünschenswert.

Zu § 3. Der bundesstaatlichen Ideologie entsprechend hat das Bundes-Verfassungsgesetz im Artikel 6 die Staatsbürgerschaft in der Republik Österreich in die Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft unterschieden und die letztere zur Grundlage der ersteren gemacht, so daß die Bundesbürgerschaft mit der Landesbürgerschaft erworben wird. Da weiters jeder Bundesbürger in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten hat, wie die Bürger des Landes selbst (Artikel 6, Absatz 3), ferner nach Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Artikel 149, B.-V. G.) mit den durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgesehenen Einschränkungen jeder Bundesbürger in jedem Orte des Bundesgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann, sind alle Bundesländer, mithin der Gesamtstaat, an der Verleihung

jeder neuen Landesbürgerschaft interessiert. Es erscheint daher notwendig, daß bei der Verleihung bis zu einer gewissen Grenze nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen wird. Die beantragte Ergänzung soll die verfassungsrechtliche Grundlage bieten, um in das nach Artikel 11, Z. 1, zu erlassende Bundesgesetz über die Staatsbürgerschaft Bestimmungen aufnehmen zu können, durch die die Herstellung dieser Einheitlichkeit ermöglicht wird.

Ähnliche Bestimmungen finden sich übrigens auch in den anderen Bundesstaaten vor, die die Staatsbürgerschaft des Oberstaates auf die Staatsbürgerschaft eines Gliedstaates gründen. So darf nach Schweizer Bundesrecht eine kantonale Bürgerschaft nur verliehen werden, wenn eine Bestätigung des Bundesrates darüber vorliegt, daß von Bundes wegen gegen die Verleihung kein Hindernis besteht, wobei der Bundesrat zwar die Bestätigung nur ausstellen darf, wenn die bundesgesetzlich niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind, sofern dies aber der Fall ist, nach freiem Ermessen vorgehen kann. (Kleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht S. 102.) Nach deutschem Reichsrecht ist ein ziemlich umständliches Verfahren vorgeschrieben, durch das vor Verleihung einer Landesbürgerschaft festgestellt wird, daß gegen sie weder bei einem anderen Lande noch beim Reiche Bedenken bestehen.

Zu § 4 bis 6. Diese Bestimmungen enthalten Vorschläge für eine Änderung der Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 bis 12.

Zu § 7. Die Änderung erscheint notwendig, weil die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes an die Stelle des Artikels 13 B.-V. G. getreten sind, und zwar mit einem zum Teil abweichenden Inhalt.

Zu § 8. Der Umstand, daß es im Absatz 1 des Artikels 18 heißt: „auf Grund der Gesetze“, im Absatz 2 aber: „im Rahmen der Gesetze“, hat bisweilen zu der unrichtigen Auffassung verleitet, daß der zweite Absatz der Verordnung einen weiteren Spielraum geben will, als der erste Absatz der Verordnung überhaupt. Es ist daraus mehrfach geschlossen worden, daß nicht jede Verordnung auf ein Gesetz gegründet sein müsse. Wenn es auch außer jedem Zweifel steht, daß diese Auslegung unrichtig ist, so empfiehlt es sich doch, derartige Zweifel auszuschließen.

Zu § 9. Der Nationalrat hat die Bundesregierung durch Entschliebung aufgefordert, dem Nationalrat den Entwurf eines „Inkompatibilitätsgesetzes“ vorzulegen. Die beantragte Änderung des Artikels 19 soll die erforderliche verfassungsgesetzliche Ermächtigung für ein solches Gesetz bieten.

Zu § 10. Die Frage, ob es einem nachgeordneten Vollzugsorgan zusteht, die Befolgung einer Weisung abzulehnen, wenn es sich von der Unzuständigkeit des anordnenden Organes überzeugt erachtet, ist bisher strittig gewesen und es wurde stets versucht, die Frage mit Argumentationen zu lösen, die mangels positivrechtlicher Bestimmungen mehr oder weniger in das von der Rechtskenntnis nicht anerkennbare Gebiet naturrechtlicher Deduktion fallen. Ebenso fehlte bisher in unserer Verfassung eine ausdrückliche Norm darüber, daß eine Weisung nicht befolgt werden darf, wenn ihre Befolgung den Adressaten mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen könnte. Diese Lücken sollen nun ausgefüllt werden.

Zu § 11. Der Zusatz soll eine Lücke der Verfassung ausfüllen. Bisher war nicht geregelt, welches Organ die Diensthohheit des Bundes über die Angestellten des Rechnungshofes auszuüben habe, da diese Diensthohheit nach Artikel 21, Absatz 2, von den Volksbeauftragten des Bundes ausgeübt wird, der Präsident des Rechnungshofes aber gemäß Artikel 19, Absatz 1, hiezu nicht gezählt wird. Ein anderes Organ als der Präsident des Rechnungshofes kann hiezu selbstverständlich nicht berufen sein.

Zu § 12. Durch die Änderung soll die Haftpflicht von der Autorität, die die handelnde Person bestellt hat, übergehen auf die Autorität, als deren Organ die Person gehandelt hat. Die Änderung erscheint deshalb notwendig, weil andernfalls beispielsweise ein Land auch für die Amtshandlungen eines Landeshauptmannes in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung haftpflichtig wäre, obwohl dieser allenfalls im konkreten Fall auf Weisung des vorgelegten Bundesministers vorgegangen ist. Die beantragte Konstruktion ist jedenfalls logisch und praktisch richtiger.

Zu § 13. Die Feststellung erscheint aus den zu § 1 angeführten Gründen notwendig.

Zu § 14. Durch die beantragte Änderung soll ein Fehler, der sich gelegentlich der Redaktion des Bundes-Verfassungsgesetzes eingeschlichen hat, berichtigt werden. Im ursprünglichen Verfassungsentwurf waren nämlich die jetzigen Artikel 34 und 35 in einem Artikel zusammengefaßt, dessen Schlußabsatz der jetzige vierte Absatz des Artikels 35 war, der sich somit auf die gesamten Bestimmungen (der

jetzigen Artikel 34 und 35) bezog. Gelegentlich der Beratungen in der konstituierenden Nationalversammlung wurde nun bei Teilung des Artikels übersehen, im Schlußabsatz die Artikel 34 und 35 anzuführen.

Zu § 15. Durch die Änderung soll einerseits ausgeschaltet werden, daß auch Beschlüsse der Bundesversammlung über die behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten (Artikel 63) und über die Erhebung einer Anklage gegen diesen (Artikel 68) kundgemacht werden müssen, andererseits soll die Subsumierung der anderen kundzumachenden Beschlüsse der Bundesversammlung unter Artikel 49, Absatz 2, also das Bestehen einer *vacatio legis*, ausgeschlossen werden.

Zu § 16. Durch die Änderung soll die textliche Übereinstimmung mit Artikel 44, Absatz 2, erzielt werden.

Zu § 17. Die beantragte Änderung entspricht einer Forderung der Praxis, da auch bisher schon vereinzelte Gesetze Verordnungen der Bundesministerien an die Zustimmung des Hauptausschusses gebunden haben. Für die Zukunft soll hierzu eine verfassungsmäßige Grundlage geschaffen werden.

Zu § 18. Durch die beantragte Ergänzung soll festgestellt werden, daß die Festsetzung derartiger Verlustgründe hinsichtlich der Mandate der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Prinzip des freien Mandates nicht im Widerspruch steht. Dadurch wird einem von den parlamentarischen Parteien des öfteren vorgebrachten Verlangen entsprochen.

Zu § 19. Durch die beantragte Änderung soll die verfassungsmäßige Grundlage für eine Subdelegation des Ernennungsrechtes seitens der Mitglieder der Bundesregierung geschaffen werden. Die Zulassung dieser Subdelegation erscheint vor allem auch vom Standpunkte der Vereinfachung der Verwaltung geboten.

Zu § 20. Durch den Antrag sollen die Verfassungsbestimmungen des § 50, Absatz 3 und 4, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, in das Bundes-Verfassungsgesetz übernommen werden.

Zu § 21. Die Bestimmungen des Artikels 59, Absatz 2, B.-V. G. sind bereits in einige Landesverfassungen für die Mandatsausübung in den Landtagen aufgenommen worden. Ob dies kompetenzmäßig bisher zulässig war, kann füglich bezweifelt werden. Durch den Antrag soll diese Bestimmung nun einheitlich für alle Länder festgesetzt werden.

Zu § 22. Durch die beantragte Ergänzung soll die Verbindung zwischen Artikel 98 B.-V. G. und § 7, Absatz 5 und 6, des Finanz-Verfassungsgesetzes hergestellt werden.

Zu § 23. Die beantragte Änderung, durch die der Landeshauptmann ausdrücklich verpflichtet werden soll, zur Durchführung der ihm in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung erteilten Weisungen auch alle ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, beispielsweise auch von dem gesetzlichen Disziplinarrechte gegenüber den ihm unterstellten Landesbeamten Gebrauch zu machen, ist eine notwendige Konsequenz der Verländerung der politischen Verwaltung. Sie erscheint im Interesse der Bundesverwaltung unbedingt geboten, da andernfalls das Weisungsrecht nach Artikel 103 vielfach ganz unzureichend wäre.

Zu § 24. Durch die beantragte Änderung sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für eine Stellvertretung des Landeshauptmannes als Organes der mittelbaren Bundesverwaltung bezeichnet werden. Gegenwärtig ermangeln derartige Bestimmungen und es entsteht daher bei Behinderung des Landeshauptmannes mangels der Statuierung einer Vertretung unter den gleichen staatsrechtlichen Sanktionen (Verantwortlichkeit) ein unmöglicher Zustand des Vakuums.

Zu § 25. Die Feststellung erscheint aus dem zu § 1 angeführten Grunde notwendig.

Zu § 26. Die Ergänzung ist notwendig, weil das Bundes-Verfassungsgesetz über die Angelobung des Präsidenten des Rechnungshofes nichts verfügt.

Zu § 27. 1. Artikel 126 a: Da der Rechnungshof gemäß Artikel 122 B.-V. G. unmittelbar dem Nationalrat untersteht, ist er nicht verpflichtet, einem an ihn gestellten Ersuchen eines Bundes-

ministeriums um Vornahme bestimmter Kontrollakte Folge zu leisten. In der Praxis kann sich aber der Fall leicht ereignen, daß ein Bundesministerium bezüglich der Gebarung einer ihm unterstellten Stelle Bedenken hat und sie daher sachmännisch überprüfen lassen möchte. Durch die beantragte Ergänzung sollen nun hierzu die verfassungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Artikel 126 b: Der neue Artikel sieht die Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und Bundesministerien über die Grenzen des verfassungsmäßigen Kontrollrechtes des Rechnungshofes gegenüber den kontrollierten Bundesministerien und den ihnen untergeordneten Behörden vor. Zur Entscheidung kann nur ein unabhängiges Forum berufen werden, als welches der Verfassungsgerichtshof vorgeschlagen wird.

3. Artikel 126 c: Die Bestimmungen dieses neuen Artikels erscheinen notwendig, damit die Regierung in die Lage versetzt ist, zu dem Bericht des Rechnungshofes Stellung zu nehmen, wenn ihr dies notwendig erscheint.

Zu § 28. Wenn der Rechnungshof nunmehr — einem Postulate der Völkerbundkontrolle Rechnung tragend — obligatorisch zur Überprüfung der Gebarung der Länder herangezogen werden soll, so erscheint es für die Länder, die selbst Kontrolleinrichtungen besitzen, die die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Landesgebarung laufend überprüfen und von der Vollziehung des Landes unabhängig sind, nicht erforderlich, die Funktion des Rechnungshofes auf mehr als die ziffermäßige Überprüfung und die Kontrolle bezüglich der Legalität der Gebarung abzustellen, da eine doppelte Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Landesgebarung eine überflüssige Mehrarbeit darstellen würde. Hervorgehoben sei, daß der Rechnungshof in dieser Funktion als Landesorgan auftritt, daher die Stellung der Bundesländer als selbständige Gliedstaaten durch die Zulassung einer solchen Kontrolle nicht berührt wird.

Damit der Verkehr der Vollziehung der Länder mit dem Rechnungshof möglichst erleichtert, vereinfacht und beschleunigt werde, soll jede Landesregierung Vertrauensmänner bestellen, die bezüglich der das Land betreffenden Kontrollhandlungen als Verbindungsorgane zwischen dem Rechnungshof und der Landesregierung funktionieren. Als solche Kontrollorgane sollen womöglich Sachleute, keinesfalls aber Mitglieder der Landesregierung bestellt werden.

Zu § 29. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Abschnitt A. „Verwaltungsgerichtshof“ des sechsten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes bezwecken eine Verstärkung des Rechtsschutzes und damit eine erhöhte Garantie der Verfassung und Verwaltung durch Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach zwei Richtungen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich beruhte bisher auf der Bestimmung des Artikels 15, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, die sich auf den Schutz der durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde verletzten subjektiven Rechte des einzelnen beschränkt. Die andere, die objektive Seite des mit jeder Verwaltungsrechtspflege verbundenen Schutzes, die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ohne Rücksicht auf einzelne subjektive Rechte, wurde auch von den Verfassern des erwähnten Staatsgrundgesetzes keineswegs übersehen, doch erschien nach der damaligen Auffassung diese objektive Seite des Rechtsschutzes, die bezeichnenderweise bei der parlamentarischen Beratung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom Minister Unger die „staatliche Seite“ genannt wurde, in der Hand der kaiserlichen Regierung hinreichend gewahrt. Die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung galt als selbstverständliche Pflicht der auch dem Parlamente verantwortlichen Minister, so daß ein weitergehender Schutz hierfür entbehrlich erscheinen konnte. In der Folge hat sich dann aber doch der in der Ministerverantwortlichkeit gelegene objektive Rechtsschutz als zu schwach erwiesen. Es kam erfahrungsgemäß oft zu Verwaltungsakten, gegen deren Gesetzwidrigkeit ein Schutz nicht gegeben war, wenn nicht eine Partei in ihren subjektiven Rechten verletzt worden war. Die Bundesverfassung enthält in der Bestimmung des Artikels 129, Absatz 2, B.-B. G. zwar einen Ansatze des vorerwähnten Grundsatzes der Dezemberverfassung von 1867 für die Zukunft; es ist dem darin gelegenen Gedanken des objektiven verwaltungsgerichtlichen Schutzes aber nur auf einem eingeschränkten Gebiete Eingang gewährt. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung des Artikels 129 B.-B. G. bezweckt einen Ausbau dieses Gedankens.

Die zweite Richtung der Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht sich auf das Gebiet der Verwaltungsstrafsachen. Mit der voraussichtlich nicht mehr sehr fernliegenden Erfüllung der im § 36 des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung gestellten Bedingung wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für dieses Gebiet ipso facto eintreten und damit das vor einem halben Jahrhundert gegebene Versprechen eingelöst sein.

Eine genauere Überlegung der voraussichtlichen Wirkungen dieses bedeutamen Schrittes läßt aber die Befürchtung aufkommen, daß die vielfach daran geknüpften Erwartungen schwer enttäuscht

würden, wenn auch hier die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sich in der Kassation wegen Rechtswidrigkeit erschöpfen würde. Die Tatfrage muß — wenn anders unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht auf ganz geänderte Grundlagen gestellt werden soll — der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes auch in Verwaltungsstrafsachen entzogen bleiben. Die Beurteilung der Rechtsfrage erweist sich aber gerade in Verwaltungsstrafsachen bei gegebenem Tatbestand als verhältnismäßig sehr einfach und die Fälle einer unrichtigen Gesetzesanwendung oder sonstigen Rechtswidrigkeit dürften daher gerade hier nur seltene Ausnahmen sein. Weniger der Schutz gegen Rechtswidrigkeit, als derjenige gegen unbillig harte Strafen ist hier das im Interesse der Parteien wirklich Anstrebenswerte. Um dies zu erreichen, wird im Artikel 131 der neu vorgeschlagenen Fassung die Zulassung einer Beschwerde gegen die Höhe der Strafe beantragt.

Zu § 30. Für Artikel 137 wird eine Änderung in zwei Richtungen vorgeschlagen. Zunächst sollen die Ansprüche, die nach diesem Artikel beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden können, auf die vermögensrechtlichen Ansprüche eingeschränkt werden. Gegenwärtig fehlt diese Einschränkung und ist es nur auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, die andere als vermögensrechtliche Ansprüche ständig zurückweist, zurückzuführen, daß nicht „Ansprüche“ aller Art wahllos beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden können.

Die zweite Änderung soll durch Anfügung eines neuen zweiten Absatzes an Artikel 137 die ständigen Kompetenzkonflikte, die sich zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Beamtendienstrechts ergeben, beseitigen. Gegenwärtig sind nämlich die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der Lage, ihre dienstrechtlichen Ansprüche sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als beim Verfassungsgerichtshof geltend zu machen: denn sie können entweder den konkreten Verwaltungsakt ihrer Dienstbehörde anfechten und daher eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben, oder aber ihre Forderung in die Form eines vermögensrechtlichen Anspruches kleiden und eine Klage beim Verfassungsgerichtshof einbringen. Aus dieser Doppelkompetenz ergeben sich unerträgliche Konsequenzen, insbesondere die Möglichkeit, daß im Falle der Kompetenzkonflikte unbekannt bleibt, die Partei in den Besitz zweier einander in der Sentenz vielleicht widersprechender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes gelangt. Es wird daher im Sinne eines Vorschlages des Verfassungsgerichtshofes beantragt, daß im Einkunft ausschließlich der Verfassungsgerichtshof über dienstrechtliche Ansprüche jeder Art der Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu erkennen haben soll; ausgenommen sollen die Disziplinarangelegenheiten sein, die weder der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes noch jener des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen sollen.

Zu § 31. Die beantragte Änderung der lit. b soll zwei gegenwärtig bestehende Lücken ausfüllen. Zunächst soll durch die Bestimmung, daß der Verfassungsgerichtshof über Kompetenzkonflikte zwischen dem Verfassungsgerichtshof und „allen anderen“ Gerichten zu entscheiden habe, festgestellt werden, daß unter den letzteren nicht nur die ordentlichen, sondern auch die außerordentlichen Gerichte zu verstehen sind. Weiters soll der Verfassungsgerichtshof fortan auch zur Entscheidung von Konflikten zwischen ordentlichen Gerichten (§ 1 Jurisdiktionsnorm) und außerordentlichen Gerichten (zum Beispiel dem Abrechnungsgerichtshof) berufen sein; die Notwendigkeit dieser Bestimmung hat sich auch in der Praxis des Verfassungsgerichtshofes bereits gezeigt.

Der neue zweite Absatz soll die gegenwärtig ungelöste Frage regeln, in welchem Zeitpunkt ein befahender Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden im Sinne der lit. c beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden muß. Auch die Lösung dieser Frage entspricht einer fühlbar gewordenen Forderung der Praxis.

Durch den neuen dritten Absatz soll die Möglichkeit geboten werden, daß der Verfassungsgerichtshof noch vor Einbringung einer Gesetzesvorlage im gesetzgebenden Körper auf Antrag feststellen kann, ob diese Materie in die Kompetenz der Bundes- oder Landesgesetzgebung gehört, weiters auch auf Antrag feststellen kann, ob der Bund oder die Länder zu einem bestimmten Akte der Vollziehung kompetent sind. Durch diese — übrigens in nuce schon in der Fassung des Artikels 138, lit. c (Kompetenzkonflikte „zwischen einem Land und dem Bund“, also nicht nur auf dem Gebiete der Vollziehung), enthaltene — Bestimmung könnte in manchen Fällen ein Verfassungskonflikt vermieden werden, indem schon vorher, statt daß erst das erlassene Gesetz nachträglich als verfassungswidrig aufgehoben werden muß, die Regierungen in zweifelhaften Fällen die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes begehren können.

Zu § 32. Durch die beantragte Ergänzung soll die Verfassungsbestimmung des § 52, Absatz 3, des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, in das Bundes-Verfassungs-gesetz übernommen werden.

Zu § 33. Durch die Einschaltung im Absatz 3 soll die Möglichkeit, daß auch nur bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden, auch verfassungsgesetzlich festgestellt werden; bisher hat dies nur das Organisationsgesetz vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, in §§ 55 und 57 vorgesehen.

Durch den neuen Absatz 4 soll der Verfassungsgerichtshof ermächtigt werden, im Falle der Aufhebung eines Gesetzes anzusprechen, daß die bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Geltung gestandenen und erst durch dieses verfassungswidrige Gesetz aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen wieder rechtliche Wirksamkeit erlangen. Dadurch soll verhütet werden, daß auf wichtigen Gebieten der Gesetzgebung infolge Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof eine *vacatio legis* eintrete oder die Aufhebung terminiert werden muß, wenn dagegen wichtige Bedenken sprechen.

Durch den neuen Absatz 5 soll die Verbindung zu den einschlägigen Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes hergestellt werden.

Zu § 34. Gegenwärtig kann der Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Mitgliedes eines Vertretungskörpers nur von diesem Vertretungskörper selbst gestellt werden. Daraus haben sich insbesondere bei den Gemeindevertretungen Unzukömmlichkeiten gezeigt, da die Mehrheit des Vertretungskörpers in der Lage ist, den Mandatsverlust eines ihrer Mitglieder zu verhindern, indem sie einen darauf abzielenden Antrag einfach nicht beschließt. In Zukunft sollen daher auch die zuständigen obersten Wahlbehörden und die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der einzelnen Parteien zur Stellung von Anträgen auf Erklärung des Mandatsverlustes legitimiert sein.

Zu § 35. Durch den neuen vierten Absatz soll die Verfassungsbestimmung des § 69 des Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, in das Bundes-Verfassungsgesetz übernommen werden.

Zu § 36. Da der Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Artikels 144 als Sonderverwaltungsgerichtshof tätig ist, sollen dessen Bestimmungen an die einschlägigen neuen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angeglichen und die Geltung der neuen Bestimmungen des Artikels 132, Absatz 1 und 2, für diese Fälle ausgesprochen werden.

Der neue zweite Absatz steht mit der neuen Bestimmung des Artikels 137, Absatz 2, im Zusammenhange.

Zu § 37. Durch die beantragte Änderung soll § 34 des Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, in das Bundes-Verfassungsgesetz übernommen werden.

Zu § 38. Durch die Ergänzung sollen die Verfassungsbestimmungen der §§ 1, Absatz 2, und 6, Absatz 3, des Organisationsgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, in das Bundes-Verfassungsgesetz übernommen werden.

Zu § 39. Für die in den Artikeln 137 und 144, Absatz 2, enthaltenen Fälle, die einerseits nicht so sehr solche einer Verfassungsgerichtsbarkeit im engeren Sinn sind als vielmehr solche einer Kaufalgerichtsbarkeit oder einer Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und die andererseits sozusagen laufende Geschäfte darstellen, empfiehlt sich die Einrichtung kleiner Senate nicht nur aus Gründen der im Interesse der Prozeßführung erwünschten leichteren Beweglichkeit, sondern auch aus staatsfinanziellen Erwägungen (Ersparung an Präsenzgeldern).